

Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII

Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2025

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 8 vom 13.11.2023 (für Berichtsjahr 2024) sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

Unterrichtung nach § 17 BStatG¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Kreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfe Buch Sozialgesetzbuch-Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 3 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühesten Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII. Im Einzelnen werden die Leistungsberechtigten folgender Hilfen erfasst:

- Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII, §§ 47 bis 52; dazu zählen auch Personen mit Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII, für die ein Anspruch auf Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V besteht)
- Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII, §§ 61 bis 66a)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achtes Kapitel SGB XII, §§ 67 bis 69)
- Hilfe in anderen Lebenslagen (Neuntes Kapitel SGB XII, §§ 70 bis 74)

Hinweis:

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII (§§ 53 bis 60a SGB XII) wird zum 01.01.2020 in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt und zählt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. In diesem Zusammenhang wird § 121 Nummer 1c SGB XII zur Erfassung der Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII aufgehoben. Der im Rahmen der statistischen Erfassung verwendete Begriff „Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII“ schließt somit die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nicht mehr mit ein!

Folgende Personen werden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt:

- Empfänger von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX (diese Empfängergruppen werden ab dem Berichtsjahr 2020 in einer gesonderten Statistik erfasst)
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII beziehen **und keinen Anspruch auf Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V haben** (diese Empfängergruppen werden in gesonderten Statistiken erfasst)
- deutsche Leistungsberechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben
- Empfänger von Leistungen aufgrund anderer Bestimmungen als nach dem SGB XII, z. B. nach landesrechtlichen Bestimmungen
- seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Leistungen gemäß § 35a Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) erhalten
- Bezieher von Leistungen gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (diese Empfängergruppe wird ebenfalls in einer gesonderten Statistik erfasst)
- Ausländer und ihre Familienangehörigen nach den Regelungen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XII, soweit sie keine Überbrückungsleistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII erhalten.

Meldung zur Statistik

Jeweils nach Ablauf des Berichtsjahres ist für jeden einzelnen Leistungsberechtigten, der im Laufe bzw. am Jahresende des Berichtsjahres eine der oben genannten Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII erhalten hat, eine dementsprechende Meldung dem Statistischen Landesamt zuzuleiten. **Liefertermin ist der 1. März des Folgejahres.**

Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung: [IDEV](#) bzw. [CORE-Webanwendung](#).

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag.

Der erste Teil der Meldung beinhaltet die Angaben über die auskunftgebende Stelle sowie die Merkmale der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten. Im zweiten Teil der Meldung folgt eine Auflistung der einzelnen unterschiedlichen Leistungsarten, wobei nicht nach laufenden und einmaligen Leistungen unterschieden wird. Für jede Leistung ist anzugeben, ob diese

- in oder außerhalb von Einrichtungen,
- im Laufe des Berichtsjahres und ggf. noch am Jahresende

gewährt wurde.

Wurden ein und demselben Leistungsberechtigten im Berichtsjahr bzw. am Jahresende mehrere unterschiedliche Leistungen gewährt, dann sind die Angaben zu diesen Leistungen in einer Meldung zu übermitteln. Insofern sind mehrere Angaben verschiedener Leistungsarten zulässig. Wenn eine als „im Laufe des Berichtsjahres“ signierte Leistung am Jahresende noch andauert, muss gleichzeitig „am Jahresende“ signiert werden.

Im Falle der Gewährung von Hilfe zur Pflege ist zusätzlich der Beginn dieser Leistungen anzugeben. Wurde die Leistung aus dem Vorjahr übernommen, sind die entsprechenden Beginndaten des Vorjahres zu übernehmen. Sobald das Ende der Leistungsgewährung feststeht, sind die entsprechenden Eintragungen hierfür vorzunehmen.

Wichtig: Zusätzlich ist in jedem Fall die Frage zu beantworten, ob der betreffenden Leistungsberechtigten/dem betreffenden Leistungsberechtigten nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII am 31.12. auch Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und/oder Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gewährt wurde.

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

Hinweise:

- Aufgrund der Ergänzungen der Erhebungsmerkmale zu den digitalen Pflegeanwendungen nach § 64j SGB XII und den ergänzenden Unterstützungsleistungen nach § 64k SGB XII stimmt ab Fachinformation Version 6 (vom 04.12.2020) die Reihenfolge der aufgeführten Erhebungsmerkmale in der Fachinformation nicht mehr vollständig mit der Reihenfolge der Erhebungsmerkmale in der Liefervereinbarung und der CSV-Datensatzbeschreibung zur Übermittlung der Daten ans StBA überein!
- Eine vollständige Auflistung der von den Statistischen Ämtern der Länder nach Dateneingang durchgeführten Plausibilitätsprüfungen (PL) in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII steht im entsprechenden PL-Spezifikationsdokument öffentlich zugänglich in der Erhebungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zur Verfügung (EVAS-Nummer 22131).³

³ <https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/>

- Zu beachten: Alle Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII zum jeweiligen Berichtszeitpunkt sind in der Meldung an das jeweils zuständige Statistische Landesamt zu berücksichtigen! Eventuell im Rahmen von Vorprüfungen festgestellte Abweichungen zu den von der amtlichen Statistik vorgegebenen Kriterien zur Datenqualität sind vor Versand an das zuständige Statistische Landesamt möglichst zu korrigieren und dürfen in keinem Fall zu einer Nicht-Berücksichtigung der jeweiligen Datensätze in der Meldung führen.

Allgemeine Angaben

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																																											
Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle																																																													
EF 2U1 – BerichtseinheitID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der amtlichen Gemeindeschlüsselnummer .																																																											
EF 2U2 – BerichtseinheitID (Regierungsbezirk)	1																																																												
EF 2U3 – BerichtseinheitID (Kreis)	2	Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle (BerichtseinheitID) ist – wie bisher – nach folgendem Muster vorzunehmen:																																																											
EF 2U4 – BerichtseinheitID (Gemeinde)	3	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Melder/auskunft-gebende Stelle</th> <th>Land</th> <th>Kreis</th> <th>Gemeinde</th> <th>Art des Trägers</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Überörtlicher Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>999</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Örtlicher Träger:</td></tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</td></tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</td></tr> <tr> <td>Überörtlicher Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Örtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>					Melder/auskunft-gebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2	Örtlicher Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		1	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1	Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		2	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2	Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:					Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1
Melder/auskunft-gebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers																																																									
Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2																																																									
Örtlicher Träger:																																																													
Landkreis	GV 100	GV 100		1																																																									
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1																																																									
Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:																																																													
Landkreis	GV 100	GV 100		2																																																									
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2																																																									
Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:																																																													
Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2																																																									
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1																																																									
<p><u>Zu beachten:</u></p> <p>Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk, Kreis und Gemeinde sind Pflichtangaben.</p> <p>Die Angaben zur Gemeinde sind entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter Berücksichtigung der Satzart 60. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist.</p>																																																													

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der auskunftgebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.</p>
Kennnummer		
EF 4 – Kennnummer	11	<p>Die Kennnummer dient ausschließlich zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Die Berichtsstellen legen für jede leistungsberechtigte Person, die zur Statistik gemeldet wird, eine 11-stellige Kennnummer an. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z. B. +, -, &, usw. Nach Möglichkeit sollen jedoch nur Ziffern verwendet werden.</p> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und Gemeinden gibt es für den Aufbau und die Vergabe der Kennnummer keine bundeseinheitliche Regelung. Jeder Sozialhilfeträger muss dafür Sorge tragen, dass innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z. B. Gemeinde, Kreis) eine bestimmte Kennnummer nur einmal vergeben wird, d. h. für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden.</p> <p>Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass die Sachbearbeiterin / der Sachbearbeiter regelmäßig ein Verzeichnis führt, das die Kennnummer dem internen Aktenzeichen des Sozialamtes gegenüberstellt.</p> <p>Auf diese Weise kann die Sachbearbeiterin / der Sachbearbeiter bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen.</p> <p>Die Kennnummer ist bei den auskunftspflichtigen Stellen über die gesamte Dauer des ununterbrochenen Leistungsbezugs dauerhaft beizubehalten!</p>
Angaben zum Träger		
EF 5 – Art des Trägers (örtlich/überörtlich)	1	Bei den Angaben zur Art des Trägers ist zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern zu unterscheiden. Kommt es während des Jahres zu einem Wechsel der Trägerschaft, dann ist bei der Signierung die Trägerschaft zum Jahresende maßgeblich; ggf. sind demnach Korrekturen durchzuführen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Örtlicher Träger: Örtliche Träger sind die kreisfreien Städte und die (Land-)Kreise. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls „Örtlicher Träger“ anzugeben.</p> <p>Überörtlicher Träger: Überörtliche Träger sind entweder die Länder selbst oder höhere Kommunalbehörden (z.B. Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände, Bezirke). Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls „Überörtlicher Träger“ anzugeben.</p> <p>Hinweis: Im Fall der Delegation der Zuständigkeit vom überörtlichen Träger auf den örtlichen Träger und bei gleichzeitigem Bezug von mehreren Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII, die teilweise vom überörtlichen und teilweise vom örtlichen Träger übernommen werden, ist die statistische Erfassung der Art des Trägers für den Träger vorzunehmen, der den größeren Anteil an den Gesamtausgaben für die Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII übernimmt.</p>

Merkmale der/des Leistungsberechtigten

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Wohnort der/des Leistungsberechtigten		
EF 7U1 – Wohnort_Land	2	Als Wohnort des/der Leistungsberechtigten ist der gemeldete Hauptwohnsitz anzugeben. Ist dieser nicht bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen.
EF 7U2 – Wohnort_Regbez	1	
EF 7U3 – Wohnort_Kreis	2	Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden.
EF 7U4 – Wohnort_Gemeinde	3	
EF 7U5 – Wohnort_Gemeindeteil	3	<p>Die Angaben zum Wohnort sind – vollständig für das betreffende Land, den Regierungsbezirk, den Kreis und die Gemeinde – gemäß dem jeweils aktuell gültigen Stand des Gemeindeleitbandes GV100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 zu Grunde zu legen. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis des Wohnortes der/des Leistungsberechtigten setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.</p>
Geschlecht		
EF 9 – Geschlecht	1	<p>Angaben zum Geschlecht sind mit</p> <p>1 = männlich 2 = weiblich oder 3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)</p> <p>anzugeben.</p> <p>Für die Signierung des Geschlechts ist die jeweilige Angabe im Geburtenregister maßgeblich. Eine Signierung mit „3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG)“ bzw. mit „7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ darf somit nur erfolgen, wenn dies entsprechend im Geburtenregister eingetragen ist.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Geburtsmonat und -jahr		
EF 10U1 – Monat	2	Der Geburtsmonat des/der Leistungsberechtigten ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF 10U2 – Jahr	4	Das Geburtsjahr des/der Leistungsberechtigten ist vierstellig einzutragen (bspw. „1948“).
Staatsangehörigkeit		
EF 11A – Staatsangehörigkeit	3	<p>Für die Erfassung der Staatsangehörigkeit ist jeweils die <u>1. Staatsangehörigkeit</u> maßgebend. Die Erfassung erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes.⁴</p> <p>Für das Berichtsjahr ist die jeweils zum 31.12. des Jahres geltende Staats- und Gebietssystematik maßgebend.</p> <p>Als Deutsche (Schlüssel „000“) gelten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt werden. Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit ("000") zu signieren.</p> <p>Für Ausländer ist die jeweilige Staatsangehörigkeit anhand des entsprechenden Schlüssels einzutragen.</p> <p>Ist die Staatsangehörigkeit unbekannt, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer „999“ zu signieren.</p> <p>Die Schlüsselnummer „998“ ist für ungeklärte Staatsangehörigkeiten zu verwenden.</p>

⁴ Die Staats- und Gebietssystematik ist verfügbar unter
<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staat-Gebietsystematik/staatsangehoerigkeit-gebietschluesel.html>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Aufenthaltsrechtlicher Status		
EF 11 – Aufenthaltsrechtlicher Status	1	<p>Bei Ausländern ist zusätzlich der aufenthaltsrechtliche Status zu erfassen. Wurde die Staatsangehörigkeit mit „000“ für „deutsch“ signiert, darf kein aufenthaltsrechtlicher Status eingetragen werden!</p> <p>Für Leistungsberechtigte mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist der aufenthaltsrechtliche Status anhand der drei nachfolgenden Kategorien zwingend zu erfassen.</p> <p><u>1 = Asylberechtigte/Asylberechtigter:</u> Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 25 Absatz 1 AufenthG als Asylberechtigte anerkannt wurden bzw. zu deren Anerkennung ein Gericht das Bundesamt verpflichtet hat. Noch nicht anerkannte Asylbewerber oder Bewerber um die Flüchtlingseigenschaft sind hier nicht zu erfassen.</p> <p><u>2 = Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling:</u> Als "Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge" zu erfassen sind alle Ausländer, die ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 2 oder § 23 Absatz 4 AufenthG erhalten haben. Noch nicht anerkannte Asylbewerber oder Bewerber um die Flüchtlingseigenschaft werden nicht unter dieser Kategorie erfasst. In fast allen Fällen erhalten diese Personen aber ausreichende Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Andere Ausländer, bei denen es der zuständigen statistischen Stelle bekannt ist, dass es sich um Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge handelt, werden ebenfalls unter dieser Kategorie erfasst. Hierzu zählen insbesondere seit Ende Februar 2022 aus der Ukraine geflüchtete Leistungsberechtigte mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG.</p> <p><u>3 = Sonstige Ausländerin/Sonstiger Ausländer:</u> Alle Ausländer, die nicht den Asylberechtigten oder Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen zuzuordnen sind.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Leistungsgewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12.		
Die beiden folgenden Fragen sind nur zu beantworten, wenn am 31.12. Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII gewährt wurden.		
Hinweis:		
Eine Erfassung mit „Ja, außerhalb von Einrichtungen“ oder „Ja, in Einrichtungen“ darf ausschließlich dann erfolgen, wenn neben der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII am 31.12. des Jahres Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung tatsächlich bezogen wurden!		
Die alleinige Bedarfsprüfung eines Anspruchs auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – ohne eine daraus folgende Leistungsgewährung insbesondere aufgrund zu hohen Einkommens – ist für eine Erfassung mit „Ja, außerhalb von Einrichtungen“ oder „Ja, in Einrichtungen“ nicht zulässig.		
Beispiel für eine Person in Einrichtungen:		
Für eine Person werden grundsätzlich folgende Ansprüche zur Bedarfsberechnung herangezogen:		
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: 500€		
Hilfe zum Lebensunterhalt: 100€		
Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII: 800€		
<ul style="list-style-type: none"> a) Bei einem Einkommen von weniger als 500€ hat die Person Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Abhängigkeit des tatsächlich verfügbaren Einkommens der Person. Die Fragen zur Leistungsgewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12. des Jahres und von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. des Jahres sind mit „Ja, in Einrichtungen“ zu erfassen. b) Bei einem verfügbaren Einkommen der Person von mindestens 500€ bis maximal 600€ hat die Person keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Frage zur Leistungsgewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12. des Jahres ist mit „Nein“ zu erfassen. Ein Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt besteht in Abhängigkeit des tatsächlich verfügbaren Einkommens der Person. Die Frage zur Leistungsgewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. des Jahres ist mit „Ja, in Einrichtungen“ zu erfassen. c) Bei einem verfügbaren Einkommen der Person von mindestens 600€ hat die Person weder Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung noch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Fragen zur Leistungsgewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12. des Jahres und von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. des Jahres sind mit „Nein“ zu erfassen. 		
EF 600 – Lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12.	1	Die Frage ist mit 1 = ja, außerhalb von Einrichtungen bzw. 2 = ja, in Einrichtungen

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>zu beantworten, wenn es sich um eine Person handelt, die am 31.12. des Berichtsjahres laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen hat und für die eine Bestandsmeldung zur Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt von der hierfür zuständigen Stelle erfolgte.</p> <p>Hierzu gehören z. B. auch in Einrichtungen lebende Leistungsberechtigte, denen allein der Barbetrag zur persönlichen Verfügung als notwendiger Lebensunterhalt regelmäßig aus Mitteln der Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird.</p> <p>Andernfalls ist die Frage mit</p> <p>3 = nein</p> <p>zu beantworten.</p>
EF 601 – Grundsicherungsleistungen am 31.12.	1	<p>Die Frage ist mit</p> <p>1 = ja, außerhalb von Einrichtungen bzw.</p> <p>2 = ja, in Einrichtungen</p> <p>zu beantworten, wenn es sich um eine Person handelt, die am 31.12. des Berichtsjahres laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezogen hat und für die daher eine Bestandsmeldung zur Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von der hierfür zuständigen Stelle erfolgte.</p> <p>Andernfalls ist die Frage mit</p> <p>3 = nein</p> <p>zu beantworten.</p>

Angaben zu den Hilfeleistungen

Hinweise zur Erfassung von Leistungen außerhalb von bzw. in Einrichtungen

Teilstationäre oder stationäre Leistungen werden in Einrichtungen erbracht. Gemäß § 13 SGB XII sind stationäre Einrichtungen solche, in denen Leistungsberechtigte leben und die erforderlichen Leistungen erhalten. Dies sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach dem SGB XII zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen.

Einrichtungen zur teilstationären Betreuung sind insbesondere Tag- und Nachtkliniken, Übernachtungsstätten und dergleichen, in denen die Leistungsempfänger für einen nicht unwesentlichen Teil des Tages oder der Nacht oder für einen anderweitig abgegrenzten Zeitraum Aufnahme finden.

Entscheidend dafür, ob eine Leistung in oder außerhalb von Einrichtungen signiert wird, ist der Ort, an dem die Leistung erbracht wird. Somit sind ambulante Behandlungen von voll- oder teilstationär untergebrachten Leistungsempfängern, die außerhalb der Einrichtung erfolgen, auch als Leistungen außerhalb von Einrichtungen anzugeben.

Hinweise zur Erfassung von Leistungen am Jahresende und bei Unterbrechung der Leistungsgewährung

Voraussetzung für eine Erfassung eines Leistungsbezugs am Jahresende ist entweder

- eine Leistungserbringung am Stichtag 31.12. oder
- eine mit entsprechenden Zahlungen verbundene grundsätzliche Leistungsbewilligung bzw. ein Vertragsverhältnis für Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII innerhalb eines Zeitraums, der den 31.12. des Jahres einschließt.

Liegt keine der beiden Voraussetzungen vor, ist ein Ende des Leistungsbezugs zu erfassen.

Beispiel 1: Eine Person erhält Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach § 50 SGB XII. Die Hilfegewährung findet am 31.12. und somit am Stichtag selbst statt. Für die Person sind diese Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft zum Stichtag 31.12. in der Statistik zu erfassen.

Beispiel 2: Eine Person hat Anspruch auf häusliche Pflegehilfe nach § 64b SGB XII im Rahmen eines entsprechenden Leistungsvertrags. Der aktuelle Bewilligungs-/ Vertragszeitraum beginnt am 01.11. des Berichtsjahres und endet am 31.01. des Berichtsfolgejahres. Am eigentlichen Stichtag 31.12. des Jahres werden keine Leistungen der häuslichen Pflegehilfe erbracht. Aufgrund der bestehenden Leistungsbewilligung bzw. des bestehenden Vertragsverhältnisses gilt die Person auch am Stichtag 31.12. als Empfänger/in von Hilfe zur Pflege. Für die Person sind Leistungen der häuslichen Pflegehilfe (und ggf. weitere Leistungsarten, auf die o.a. zutrifft) zum Stichtag 31.12. in der Statistik zu erfassen.

Eine Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs ist in beiden Beispielfällen NICHT vorzunehmen.

Hinweise zur Erfassung von Beginn und Ende der Leistungen (Siebtes Kapitel SGB XII)

Bei der Hilfe zur Pflege werden Beginn und Ende des Leistungsbezugs getrennt erfasst für den Bezug von Leistungen insgesamt – wobei der Ort der Leistungserbringung (in bzw. außerhalb von Einrichtungen) keine Rolle spielt – und für den Bezug von Leistungen in Einrichtungen, wobei nur die Leistungserbringung in Einrichtungen berücksichtigt wird.

Beginn / Ende der Leistung insgesamt

Als Beginn der Leistung insgesamt zählt der Monat, in dem zum ersten Mal die Leistung erbracht wird. Beim Beendigungszeitpunkt ist der Monat anzugeben, in den der Tag fällt, für den erstmals keine Leistungen mehr gewährt werden.

Beispiele:

- Die Leistung beginnt am 01. Februar 2025 und endet am 30. September 2025. Als Beginn ist der Februar 2025, also „02 2025“ zu signieren. Der Tag, für den erstmals keine Leistung mehr gewährt wird, ist der 1. Oktober 2025. Als Endzeitpunkt ist somit in diesem Fall der Oktober 2025, also „10 2025“ einzutragen.
- Die Leistung beginnt am 24. Februar 2025 und endet am 21. Oktober 2025. Als Beginn ist der Februar 2025, also „02 2025“ zu signieren. Der Tag, für den erstmals keine Leistung mehr gewährt wird, ist der 22. Oktober 2025, weswegen als Endzeitpunkt somit der Oktober 2025, also „10 2025“ einzutragen ist.

Die Hilfe zur Pflege untergliedert sich jeweils in verschiedene Unterformen der Leistungsgewährung, die bei der Festlegung von Beginn bzw. Ende der Hilfe zur Pflege keine Rolle spielen, d. h. die verschiedenen Unterformen der Leistungsgewährung sind als eine Einheit anzusehen, sofern sie im Zeitverlauf ununterbrochen aufeinander folgen. So endet die Hilfe zur Pflege erst dann, wenn die letzte Maßnahme dieser Leistungsart abgeschlossen worden ist.

Für die Erfassung von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII im Laufe des Berichtsjahres erfolgt eine Gesamtbetrachtung über das jeweils abgelaufene Berichtsjahr, das heißt, für jede leistungsberechtigte Person sind im abgelaufenen Berichtsjahr bezogene Leistungen lediglich einmalig bzw. in einer Meldung statistisch zu melden, unabhängig von deren Häufigkeit und Dauer in diesem Berichtsjahr und unabhängig davon, ob ggf. Unterbrechungen der Leistungsgewährung innerhalb des Berichtsjahres stattgefunden haben. Die bisherigen Regelungen bei Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII wurden aufgehoben. Bei Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten und anschließender Wiederaufnahme **im Laufe des aktuellen Berichtsjahres** ist somit kein Ende und kein Neubeginn des Leistungsbezugs zu erfassen.

Kein Neubeginn ist zudem im aktuellen Berichtsjahr zu erfassen, wenn im **vorherigen Berichtsjahr** kein Leistungsbezug am Jahresende vorliegt, daher im vorherigen Berichtsjahr ein Ende des Leistungsbezugs erfasst wurde und im aktuellen Berichtsjahr eine **Wiederaufnahme der Leistungsgewährung innerhalb von zwei Monaten** nach dem im vorherigen Berichtsjahr erfassten Ende des Leistungsbezugs erfolgt.

Eine Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs ist nur bei Beendigung des Leistungsbezugs ohne eine anschließende Wiederaufnahme im jeweiligen Berichtsjahr und damit ohne Leistungsbezug am 31.12. des Jahres vorzunehmen.

Wurden am 31.12. des vorherigen Berichtsjahrs keine Leistungen der Hilfe zur Pflege bezogen und statistisch erfasst, ist im aktuellen Berichtsjahr somit nur dann ein Neubeginn der Leistungsgewährung von Hilfe zur Pflege zu signieren, wenn eine Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten vorliegt.

Beispiel 1: Eine Person erhält von 01. Januar 2018 bis 15. April 2025 Leistungen der Hilfe zur Pflege. Im Anschluss werden im Jahr 2025 keine weiteren Leistungen der Hilfe zur Pflege mehr bezogen. Der Beginn ist mit 01 2018 und ein Ende mit 04 2025 zu erfassen. Es erfolgt keine Erfassung von Leistungen am 31.12. des Jahres. Diese Regelung gilt unabhängig von einer evtl. bereits bekannten Wiederaufnahme der Leistungsgewährung im Jahr 2026.

Beispiel 2: Eine Person erhält von 12. Januar 2018 bis 30. April 2025 Leistungen der Hilfe zur Pflege. Es erfolgt eine Wiederaufnahme des Leistungsbezugs im November 2025 für den Rest des Jahres (einschließlich 31.12.) und ggf. darüber hinaus. Der Beginn ist mit 01 2018 und es sind alle im Laufe des Jahres und die am Jahresende (31.12.) bezogenen Leistungen statistisch zu erfassen. Ein Ende des Leistungsbezugs ist nicht zu erfassen.

Beispiel 3: Eine Person erhielt vom 15. August bis 15. Dezember 2024 Leistungen der Hilfe zur Pflege. Am 31.12. des Jahres erfolgte keine Leistungsgewährung, so dass in der Statistik für Berichtsjahr 2024 ein Ende des Leistungsbezugs mit 12/2024 erfasst wurde. Im Berichtsjahr 2025 erfolgt eine Wiederaufnahme der Leistungsgewährung am 15. Januar 2025. Es liegt also eine Unterbrechung der Leistungsgewährung von weniger als zwei Monaten vor. In der Statistik für Berichtsjahr 2025 ist kein Neubeginn der Leistungsgewährung, sondern das Datum des ursprünglichen Leistungsbeginns mit 08/2024 zu erfassen.

Hinweis: Die zu erfassenden Bedarfe in Euro für die einzelnen Leistungen sind bei einer Unterbrechung der Leistungsgewährung ebenfalls für den gesamten Zeitraum des abgelaufenen Berichtsjahres zu übermitteln.

Beispiel: Eine Person erhält von Januar 2018 bis April 2025 Leistungen für eine häusliche Pflegehilfe in Höhe von 100€ monatlich. Es erfolgt eine Wiederaufnahme des Leistungsbezugs im November 2025 für den Rest des Jahres (einschl. 31.12.) und ggf. darüber hinaus. Für die häusliche Pflegehilfe sind Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres von 600€ zu erfassen (für alle sechs Monate im Laufe des Berichtsjahres von Januar bis April und von November bis Dezember).

Beginn / Ende der Leistung in Einrichtungen

Für die Angaben zum Beginn und Ende der Leistungsgewährung in Einrichtungen gelten die obenstehenden Erfassungsvorgaben analog.

Auch für am 31. Dezember des Berichtsjahres noch andauernde Bezugszeiträume in Einrichtungen ist der Endzeitpunkt leer zu lassen.

Hilfe zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 602 – Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII)		
EF 602U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden die medizinischen Vorsorgeleistungen und Untersuchungen erbracht. Andere Leistungen werden nur erbracht, wenn ohne diese nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht.
EF 602U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 602U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 602U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 603 – Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII)		
EF 603U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, werden nach § 48 Absatz 1 SGB XII Leistungen zur Krankenbehandlung entsprechend dem Dritten Kapitel Fünften Abschnitt Ersten Titel des SGB V erbracht.
EF 603U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 603U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	Die Regelungen zur Krankenbehandlung nach § 264 SGB V gehen den Leistungen der Hilfe bei Krankheit nach Satz 1 vor.
EF 603U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	<p>Hinweis:</p> <p>Hier sind nur die unmittelbar vom Träger der Sozialhilfe erbrachten Leistungen zu erfassen! Eine Erfassung des Anspruchs auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V (EF 607) mit „ja“ ist nicht mit einer gleichzeitig vorzunehmenden Erfassung von Leistungen der Hilfe bei Krankheit nach § 48 SGB XII verbunden!</p> <p>Eine gleichzeitige Erfassung eines Anspruchs auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V mit „1 = ja, im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende“ und eines Leistungsbezugs von Hilfe zur Krankheit nach § 48 SGB XII am Jahresende ist somit nicht zulässig.</p>
EF 604 – Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII)		
EF 604U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 604U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	Zur Familienplanung werden die ärztliche Beratung, die erforderliche Untersuchung und die Verordnung der empfängnisregelnden Mittel geleistet. Die Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, wenn diese ärztlich verordnet worden sind.
EF 604U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 604U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 605 – Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII)		
EF 605U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Bei Schwangerschaft und Mutterschaft werden - ärztliche Behandlung und Betreuung sowie Hebammenhilfe, - Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, - Pflege in einer stationären Einrichtung und - häusliche Pflegeleistungen nach den §§ 64c und 64f SGB XII sowie die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson geleistet.
EF 605U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 605U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 605U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 606 – Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII)		
EF 606U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation werden die ärztliche Untersuchung, Beratung und Begutachtung, die ärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie die Krankenhauspflege geleistet.
EF 606U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 606U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 606U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 607 – Anspruch auf Krankenbehandlung		
	1	<p>Für nicht krankenversicherte Personen mit Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel SGB XII ist mit</p> <p>1 = ja, im Laufe des Berichtsjahres einschließlich Jahresende oder 2 = ja, im Laufe des Berichtsjahres, aber nicht mehr am Jahresende anzugeben, wenn Anspruch auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V bestand. Bei der Beantwortung der Frage ist es unerheblich, ob eine solche Krankenbehandlung auch in Anspruch genommen wurde.</p> <p>Liegt keine Anspruchsberechtigung vor, so ist die Frage mit</p> <p>3 = nein</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>zu signieren.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Personen ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel SGB XII, aber mit Anspruch auf Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V, deren Anspruchsberechtigung sich ableitet aus dem Bezug von laufenden Leistungen nach § 2 AsylbLG, Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX und von Krankenhilfeleistungen nach dem SGB VIII, sind hier NICHT zu erfassen.</p>

Suchtkrankenhilfe

Suchtkrankenhilfe existiert nicht als eigenständige Leistung im SGB XII. Leistungen, die an Suchtkranke erbracht werden, sind – sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe nicht vorliegen, unter der Hilfe bei Krankheit gemäß § 48 SGB XII oder als Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu erfassen.

Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 634 – Beginn der Leistung insgesamt		
EF 634U1 – Monat	2	
EF 634U2 – Jahr	4	
EF 635 – Ende der Leistung insgesamt		
EF 635U1 – Monat	2	
EF 635U2 – Jahr	4	
NEF 634 – Beginn der Leistung in Einrichtungen		
NEF 634U1 – Monat	2	
NEF 634U2 – Jahr	4	
NEF 635 – Ende der Leistung in Einrichtungen		
NEF 635U1 – Monat	2	
NEF 635U2 – Jahr	4	
EF 636 – Gesamtbedarf für Hilfe zur Pflege im Laufe des Berichtsjahres	6	<p>Anstatt der bis einschließlich Berichtsjahr 2020 vorzunehmenden Erfassung der Gesamtausgaben nach dem SGB XII insgesamt ist ab BJ 2021 hier ausschließlich der Gesamtbedarf der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII im Laufe des Jahres zu erfassen (Bruttobedarf ohne vorherigen Abzug der anrechenbaren Einkommen sowie von Pflegeversicherungsleistungen nach § 43 SGB XI bzw. des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI).</p> <p>In Einrichtungen umfasst der Bruttobedarf für die Hilfe zur Pflege die jeweilige Maßnahmenpauschale, die Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten. Hiervon ist vor der Erfassung jedoch der in Einrichtungen erbrachte Lebensunterhalt in Abzug zu bringen (§ 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 Nummer 1 bis 3 SGB XII).</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Erfassung ist ausschließlich dann vorzunehmen, wenn Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII gewährt worden sind.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> - Der Gesamtbedarf für Hilfe zur Pflege darf nicht niedriger sein als die Summe der Einzelbedarfe der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII.
NEF 636 – Höhe des angerechneten Einkommens am Jahresende im Berichtsmonat	6	<p>Für Leistungsberechtigte von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII ist hier die Höhe des angerechneten (insgesamt zur Verfügung stehenden) persönlichen Einkommens am Jahresende im Berichtsmonat anzugeben (vor Gewährung evtl. vorrangig zu erbringender Leistungen nach dem Dritten bzw. Vierten Kapitel SGB XII). Die Angaben zum angerechneten Einkommen beziehen sich somit auf den gesamten Dezember des Jahres. Leistungen der Pflegeversicherung wie Leistungen nach § 43 SGB XI oder der Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI zählen hier nicht als Einkommen. Sofern im Dezember des Jahres keine Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII gewährt wurden, ist hier keine Angabe zu machen.</p>
NEF 637 – Versicherungsverhältnis bei einer Pflegeversicherung im Laufe des Berichtsjahres	1	<p>Hier ist mit 1 = ja oder 2 = nein anzugeben, ob für leistungsberechtigte Personen von Hilfe zur Pflege im Laufe des Berichtsjahres ein Versicherungsverhältnis bei einer Pflegeversicherung bestand.</p>
EF 637 – Pflegeleistungen eines Sozialversicherungsträgers	1	<p>Hier ist mit 1 = ja oder 2 = nein anzugeben, ob für leistungsberechtigte Personen von Hilfe zur Pflege im Laufe des Berichtsjahres Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern bzw. einer privaten Pflegeversicherung gewährt wurden.</p>
EF 637A – Falls nein, aus welchem Grund	1	<p>Sofern keine Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern bzw. einer privaten Pflegeversicherung gewährt wurden, ist bei der Angabe eines Grundes zu unterscheiden in 1 = Die Pflegebedürftigkeit bestand für weniger als 6 Monate bzw. 2 = Andere Gründe</p>
EF 638 – Hilfe zur Pflege in Form eines Persönlichen Budgets	1	<p>Mit 1 = ja oder 2 = nein</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		ist hier anzugeben, ob Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII nach § 63 Absatz 3 SGB XII in Form eines Persönlichen Budgets oder als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht wurden. Näheres regelt § 17 Absätze 2 bis 4 SGB IX in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 Absatz 5 SGB IX.
EF 639 – Falls ja: Beginn der Leistungsgewährung		
EF 639U1 – Monat	2	Der Monat des Beginns der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Beginns der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets ist vierstellig einzutragen (bspw. „2017“).
EF 639U2 – Jahr	4	
EF 640 – Falls wieder eingestellt		
EF 640U1 – Monat	2	Sofern die Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets zwischenzeitlich wieder eingestellt wurde, ist der Monat des Endes der Leistungsgewährung in Form des Persönlichen Budgets zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Endes der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets ist vierstellig einzutragen (bspw. „2017“).
EF 640U2 – Jahr	4	
EF 641 – Trägerübergreifendes Persönliches Budget	1	Hier ist mit 1 = ja oder 2 = nein anzugeben, ob es sich bei der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets um ein trägerübergreifendes Persönliches Budget handelt.
EF 641N – Gleichzeitiger Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX	1	Ausschließlich für Leistungsberechtigte nach dem 7. Kapitel SGB XII (Hilfe zur Pflege) ist mit 1 = ja, im Laufe des Berichtsjahres (aber nicht mehr am 31.12.!) 2 = ja, (im Laufe des Berichtsjahres einschließlich) am 31.12. oder 3 = nein anzugeben, ob die leistungsberechtigte Person gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX erhalten hat.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p><u>Hinweis:</u> Hat die Person das gesamte Kalenderjahr (und damit sowohl im Laufe des Jahres als auch am Jahresende) Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX erhalten, ist „2 = ja, (im Laufe des Berichtsjahres einschließlich) am 31.12.“ zu signieren!</p>

Leistungen der Hilfe zur Pflege

Für sämtliche Leistungen der Hilfe zur Pflege sind jeweils die entsprechenden Bedarfe (brutto; unabhängig vom jeweiligen Pflegegrad) zu erfassen.

Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 642 – Pflegegeld (§ 64a Absatz 1 SGB XII)		
EF 642U1 – Pflegegrad 2, im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben gemäß § 64a Absatz 1 SGB XII bei häuslicher Pflege Anspruch auf Pflegegeld in Höhe des Pflegegeldes nach § 37 Absatz 1 SGB XI.
EF 642U2 – Pflegegrad 2, am Jahresende	1	
EF 642U3 – Pflegegrad 3, im Laufe des Berichtsjahres	1	Die Erfassung der Leistungsgewährung von Pflegegeld nach § 64a Absatz 1 SGB XII ist differenziert nach den einzelnen Pflegegraden vorzunehmen.
EF 642U4 – Pflegegrad 3, am Jahresende	1	
EF 642U5 – Pflegegrad 4, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 642U6 – Pflegegrad 4, am Jahresende	1	
EF 642U7 – Pflegegrad 5, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 642U8 – Pflegegrad 5, am Jahresende	1	
EF 642U9 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Pflegegeld nach § 64a SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 643 – Häusliche Pflegehilfe (§ 64b SGB XII)		
EF 643U1 – Pflegegrad 2, im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung als Pflegesachleistung (häusliche Pflegehilfe), soweit die häusliche Pflege nach § 64 SGB XII nicht sichergestellt werden kann. Der Anspruch auf häusliche Pflegehilfe umfasst auch die pflegefachliche Anleitung von Pflegebedürftigen und Pflegepersonen. Mehrere Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 können die häusliche Pflege gemeinsam in Anspruch nehmen. Häusliche Pflegehilfe kann auch Betreuungs- und Entlastungsleistungen durch Unterstützungsangebote im Sinne des § 45a SGB XI umfassen; § 64i bleibt unberührt.
EF 643U2 – Pflegegrad 2, am Jahresende	1	
EF 643U3 – Pflegegrad 3, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 643U4 – Pflegegrad 3, am Jahresende	1	
EF 643U5 – Pflegegrad 4, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 643U6 – Pflegegrad 4, am Jahresende	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 643U7 – Pflegegrad 5, im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen, - bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie - durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung. Die Erfassung der Leistungsgewährung von häuslicher Pflegehilfe nach § 64b SGB XII ist differenziert nach den einzelnen Pflegegraden vorzunehmen.
EF 643U8 – Pflegegrad 5, am Jahresende	1	
EF 643U9 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII häusliche Pflegehilfe nach § 64b SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen. Nehmen mehrere Pflegebedürftige die häusliche Pflege gemeinsam in Anspruch, sind die hierfür anfallenden Bedarfe auf die jeweiligen Personen aufzuteilen.
EF 644 – Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII)		
EF 644U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Hier ist zu erfassen, wenn eine Pflegeperson im Sinne von § 64 SGB XII wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert ist und somit die angemessenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege (Verhinderungspflege) übernommen werden.
EF 644U2 – am Jahresende	1	
EF 644U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Verhinderungspflege nach § 64c SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
EG 645 – Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII)		
EF 645U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die <ul style="list-style-type: none"> - zur Erleichterung der Pflege der Pflegebedürftigen beitragen, - zur Linderung der Beschwerden der Pflegebedürftigen beitragen oder - den Pflegebedürftigen eine selbständiger Lebensführung ermöglichen.
EF 645U2 – am Jahresende	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Der Anspruch umfasst die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Pflegehilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch. Eine entsprechende Leistungsgewährung ist hier zu erfassen.
EF 645U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurden Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Pflegehilfsmittel nach § 64d SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 646 – Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII)		
EF 646U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes der Pflegebedürftigen können gewährt werden, <ul style="list-style-type: none"> - soweit sie angemessen sind und - durch sie a) die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert werden kann oder b) eine möglichst selbständige Lebensführung der Pflegebedürftigen wiederhergestellt werden kann. Werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes gewährt, sind diese hier zu erfassen.
EF 646U2 – am Jahresende	1	
EF 646U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurden Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64e SGB XII geleistet, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 647 – Aufwendungen für Beiträge einer Pflegeperson/besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64f Absatz 1 SGB XII)		
EF 647U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Werden zusätzlich zum Pflegegeld nach § 64a Absatz 1 SGB XII Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung erstattet (soweit diese nicht anderweitig sichergestellt ist), sind diese hier anzugeben.
EF 647U2 – am Jahresende	1	
EF 647U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurden für Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Aufwendungen für Beiträge einer Pflegeperson für die Alterssicherung nach § 64f Absatz 1 SGB XII übernommen, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 648 – Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64f Absatz 2 SGB XII)		
EF 648U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Ist neben der häuslichen Pflege nach § 64 SGB XII eine Beratung der Pflegeperson geboten und werden die angemessenen Kosten übernommen, sind diese hier zu erfassen.
EF 648U2 – am Jahresende	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 648U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurden für Empfänger/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Aufwendungen für Beratungskosten für die Pflegeperson nach § 64f Absatz 2 SGB XII übernommen, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 649 – Kostenübernahme für das Arbeitgebermodell (§ 64f Absatz 3 SGB XII)		
EF 649U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Soweit die Sicherstellung der häuslichen Pflege für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 im Rahmen des Arbeitgebermodells erfolgt, sollen die angemessenen Kosten übernommen werden. Die entsprechenden Leistungen sind hier anzugeben.
EF 649U2 – am Jahresende	1	
EF 649U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurden Empfänger/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 angemessene Kosten zur Sicherstellung der häuslichen Pflege im Rahmen des Arbeitsgebermodells nach § 64f Absatz 3 SGB XII übernommen, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 650 – Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§ 64i SGB XII)		
EF 650U1 – Pflegegrad 2, im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden einzusetzen zur <ul style="list-style-type: none"> - Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen, - Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags oder - Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten im Sinne des § 45a SGB XI.
EF 650U2 – Pflegegrad 2, am Jahresende	1	
EF 650U3 – Pflegegrad 3, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 650U4 – Pflegegrad 3, am Jahresende	1	
EF 650U5 – Pflegegrad 4, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 650U6 – Pflegegrad 4, am Jahresende	1	
EF 650U7 – Pflegegrad 5, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 650U8 – Pflegegrad 5, am Jahresende	1	
EF 650U9 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfänger/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII ein Entlastungsbetrag nach § 64i SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.

Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von und in Einrichtungen

Merkmalsname	St.	Beschreibung
NEF 650 – Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII)		
NEF 650U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	<p>Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden einzusetzen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen, - Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags, - Inanspruchnahme von <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungen der häuslichen Pflegehilfe im Sinne des § 64b, b) Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64e, c) anderen Leistungen nach § 64f, d) Leistungen zur teilstationären Pflege im Sinne des § 64g, - Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten im Sinne des § 45a SGB XI. <p>Bei Leistungsgewährung eines Entlastungsbetrags nach § 66 SGB XII für Personen mit Pflegegrad 1 ist dieser hier zu erfassen.</p>
NEF 650U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
NEF 650U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
NEF 650U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
NEF 650U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII ein Entlastungsbetrag nach § 66 SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
NEF651 – Digitale Pflegeanwendungen (§ 64j SGB XII)		
NEF 651U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	<p>Pflegebedürftige außerhalb von Einrichtungen haben Anspruch auf eine notwendige Versorgung mit Anwendungen, die wesentlich auf digitalen Technologien beruhen, die von den Pflegebedürftigen oder in der Interaktion von Pflegebedürftigen, Angehörigen und zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen genutzt werden, um insbesondere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen zu mindern und einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken. Digitale Pflegeanwendungen bestehen in vorrangig software- oder webbasierten Versorgungsangeboten (auf mobilen Endgeräten oder als browserbasierte Webanwendung), die die Pflegebedürftigen und deren Angehörige – ggf. unter Beteiligung professioneller Pflegefachkräfte – in konkreten pflegerischen</p>
NEF 651U2 – [nicht mehr belegt]	1	
NEF 651U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
NEF 651U4 – [nicht mehr belegt]	1	

		<p>Situationen anleitend begleitend oder einen Beitrag zur Erhaltung der Selbstständigkeit des Pflegebedürftigen leisten.</p> <p>Der Anspruch umfasst nur solche digitalen Pflegeanwendungen, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in das Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen nach § 78a Absatz 3 des Elften Buches aufgenommen wurden.⁵</p> <p>Wurden digitale Pflegeanwendungen nach § 64j SGB XII gewährt, sind diese hier zu erfassen.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Eine Erfassung von digitalen Pflegeanwendungen nach § 64j SGB XII in Einrichtungen ist nicht zulässig.</p>
NEF 651U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	<p>Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII digitale Pflegeanwendungen nach § 64j SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.</p>
NEF652 – Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 64k SGB XII)		
NEF 652U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	<p>Hier sind erforderliche ergänzende Unterstützungsleistungen von Pflegebedürftigen außerhalb von Einrichtungen zu erfassen, auf die bei der Nutzung digitaler Pflegeanwendungen im Sinne des § 64j SGB XII Anspruch besteht und die das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 78a Absatz 5 Satz 6 des Elften Buches festgelegt hat, durch nach dem Recht des Elften Buches zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Erfassung von ergänzenden Unterstützungsleistungen bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen nach § 64k SGB XII in Einrichtungen ist nicht zulässig. - Für eine Erfassung von Leistungen zur ergänzenden Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen nach § 64k SGB XII außerhalb von Einrichtungen ist eine gleichzeitige Erfassung von digitalen Pflegeanwendungen nach § 64j SGB XII außerhalb von Einrichtungen Voraussetzung.
NEF 652U2 – [nicht mehr belegt]	1	
NEF 652U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
NEF 652U4 – [nicht mehr belegt]	1	
NEF 652U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	<p>Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen nach § 64k SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.</p>

⁵ <https://diga.bfarm.de/de/verzeichnis>.

Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 651 – Teilstationäre Pflege (§ 64g SGB XII)		
EF 651U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, soweit die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück.
EF 651U2 – am Jahresende	1	
EF 651U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII teilstationäre Pflege nach § 64g SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 652 – Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)		
EF 652U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung, soweit die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und die teilstationäre Pflege nach § 64g SGB XII nicht ausreicht.
EF 652U2 – am Jahresende	1	<p>Wenn die Pflege in einer zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nach den §§ 71 und 72 SGB XI nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint, kann die Kurzzeitpflege auch erbracht werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch geeignete Erbringer von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel oder - in geeigneten Einrichtungen, die nicht als Einrichtung zur Kurzzeitpflege zugelassen sind. <p>Soweit während einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson eine gleichzeitige Unterbringung und Pflege der Pflegebedürftigen erforderlich ist, kann Kurzzeitpflege auch in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Absatz 2 SGB V erbracht werden.</p>
EF 652U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Kurzzeitpflege nach § 64h SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 653 – Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)		
EF 653U1 – Pflegegrad 2, im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt. Der Anspruch auf stationäre Pflege umfasst auch Betreuungsmaßnahmen. § 64b Absatz 2 SGB XII findet entsprechende Anwendung.
EF 653U2 – Pflegegrad 2, am Jahresende	1	
EF 653U3 – Pflegegrad 3, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 653U4 – Pflegegrad 3, am Jahresende	1	
EF 653U5 – Pflegegrad 4, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 653U6 – Pflegegrad 4, am Jahresende	1	
EF 653U7 – Pflegegrad 5, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 653U8 – Pflegegrad 5, am Jahresende	1	
EF 653U9 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII stationäre Pflege nach § 65 SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.

Hilfe zur Überwindung bes. sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (Achtes und Neuntes Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 654 – Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)		
EF 654U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind nach § 67 SGB XII Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften des SGB XII oder des SGB VIII gedeckt wird, gehen diese den Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten vor.
EF 654U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 654U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 654U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	Die Leistungen umfassen nach § 68 Absatz 1 SGB XII alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung.
EF 655 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)		
EF 655U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erhalten, wenn weder sie selbst noch, falls sie mit anderen Haushaltsangehörigen zusammenleben, die anderen Haushaltsangehörigen den Haushalt führen können und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Leistungen sollen in der Regel nur vorübergehend erbracht werden.
EF 655U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 655U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 655U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 656 – Altenhilfe (§ 71 SGB XII)		
EF 656U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen des SGB XII Altenhilfe gewährt werden. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken.
EF 656U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 656U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	Als Leistungen der Altenhilfe kommen insbesondere in Betracht:

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 656U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	<ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird, - Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht, - Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere in allen Fragen des Angebots an Wohnformen bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf sowie an Diensten, die Betreuung oder Pflege leisten, - Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste, - Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen, - Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglichen.
EF 657 – Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)		
EF 657U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Blinden Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.
EF 657U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 657U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 657U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 658 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)		
EF 658U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.
EF 658U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 658U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 658U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 659 – Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)		
EF 659U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	<p>Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.</p>
EF 659U2 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	<p>Empfänger dieser Bestattungskosten können z. B. Hinterbliebene, Erbengemeinschaften oder auch eine Institution oder ein Amt sein. Es besteht auch die Möglichkeit, dass pro Bestattungsfall mehrere Empfänger für die Erstattung der Bestattungskosten in Frage kommen können, etwa wenn Geschwister die Kosten für das Begräbnis eines verstorbenen Elternteils zu gleichen Teilen übernommen haben.</p> <p>Eine Erfassung ist ausschließlich für Empfänger/-innen außerhalb von Einrichtungen möglich.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Als Empfänger von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII darf nicht die verstorbene Person selbst erfasst werden. Zu erfassen sind Hinterbliebene oder Erben, die die Kosten für die Bestattung der verstorbenen Person nicht tragen können und daher nach § 74 SGB XII die für die Bestattung angefallenen Kosten erstattet bekommen.</p>

Anlage: Änderungshistorie

In Version 9 vom 09.12.2024 gegenüber Version 8 vom 13.11.2023

- Abgrenzung des Erhebungsbereichs (S. 3/4)
- EF 603 – Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII) (S. 19)
- EF 607 – Anspruch auf Krankenbehandlung (S. 20/21)
- EF 636 – Gesamtbedarf für Hilfe zur Pflege im Laufe des Berichtsjahres (S. 22/23)
- NEF 636 – Höhe des angerechneten Einkommens am Jahresende im Berichtsmonat (S. 23)
- NEF651 – Digitale Pflegeanwendungen (§ 64j SGB XII) (S. 30/31)
- NEF652 – Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 64k SGB XII) (S. 31)